

Jugendarbeitsschutz bei künstlerischer Mitwirkung

Gemäß § 5 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist Kinderarbeit generell verboten. Für die künstlerische Mitwirkung bei Veranstaltungen und Produktionen gibt es jedoch Ausnahmeregelungen. Hierzu zählen unter anderem Synchron-, Foto- und Filmaufnahmen.

Zuständigkeit

- Der Antrag auf diese Ausnahmegenehmigung ist (in der Regel von den Produktionsfirmen) bei dem für den **Hauptsitz der Produktionsfirma zuständigen Gewerbeaufsichtsamt** zu stellen. Für Produktionsfirmen mit Sitz in Oberbayern ist das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

Betrifft

- Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind
- Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen (in Bayern zurzeit 9 Jahre)

Arbeitszeiten

- Kinder über **3 Jahre bis 6 Jahre**:
 - Mitwirkung bis zu **2 Stunden täglich**, in der Zeit von **08.00** bis **17.00** Uhr
 - Anwesenheitszeit maximal 4 Stunden täglich
- Kinder **über 6 Jahre**:
 - Mitwirkung bis zu **3 Stunden täglich**, in der Zeit von **08.00** bis **22.00** Uhr
 - Anwesenheitszeit maximal 5 Stunden täglich

Antrag

Benötigt wird für den Antrag mindestens:

- Antrag, Vordruck des Gewerbeaufsichtsamtes:
https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/ruf/gaa/dez1/ruf_1a-018/index?caller=48887380325
- Erklärungen und Stellungnahmen:
https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/ruf/gaa/dez1/ruf_1a-019/index?caller=48887380325
 - Schriftliche Einverständniserklärung beider Personensorgeberechtigten
 - Ärztliche Bescheinigung
 - Unbedenklichkeitserklärung der Schule / Schulbehörde
 - Stellungnahme des Jugendamtes



Details

- Übersichtliche Informationen der Stadt München:
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Jugendschutz/arbeitschutz.html>
- Informationen und ein detailliertes Merkblatt der Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/1839/229862/leistung/leistung_26742/index.html



Kontakt

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt, Heßstraße 130, 80797 München
Telefon: **089 21 76 -1** / Telefax: 089 21 76 -31 02
E-Mail: rob-dezernat1b@reg-ob.bayern.de
Website: <https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de>
Alle bayerischen Gewerbeaufsichtsämter: <https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/kontakt/index.htm>